

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsen in Verbindung mit § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land am 24.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land.

§ 2

Kastrationspflicht

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihre Katze(n) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate alt sind. Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 3

Registrierungspflicht

Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 und § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, den 25.06.2021



Anja Meier

Samtgemeindebürgermeisterin

